

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG NACH NIEDERLÄNDISCHEM RECHT: CONDOR CARTEX B.V.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, bezeichnet in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausdruck:
Verkäufer: den Nutzer der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Condor Cartex B.V. bzw. einer mit der Condor Cartex B.V. im Sinne von Artikel 24b von Buch 2 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) in einer Gruppe verbundenen Gesellschaft (jeder für sich im Folgenden jeweils als „Verkäufer“ bezeichnet);
Käufer: den Vertragspartner des Verkäufers;
Vertrag: den zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrag.

Artikel 2 Allgemeines

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, Angebote und Kaufverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, insoweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen sind.

2.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für die Verträge mit dem Verkäufer, für deren Umsetzung der Verkäufer die Dienste Dritter in Anspruch nimmt.

2.3 Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4 Schließen Verkäufer und Käufer mehr als einmal Verträge ab, so gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer für alle folgenden Verträge, und zwar unabhängig davon, ob sie jeweils ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind.

2.5 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise nichtig sind oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich wirksam.

Artikel 3 Angebote, Aufträge und Verträge

3.1 Sämtliche Angebote sind, unabhängig von ihrer Form, unverbindlich.

3.2 Verträge mit dem Verkäufer als Vertragspartner kommen zustande:

- nach Unterzeichnung eines zu diesem Zweck aufgesetzten Vertrags durch beide Vertragspartner oder
- nach Erhalt der schriftlichen Annahme eines vom Verkäufer unterbreiteten Angebots durch den Käufer, sofern der Verkäufer sein Angebot nicht unverzüglich nach der Annahme durch den Käufer widerruft oder
- wenn dies nicht erfolgt, indem der Verkäufer mit der Umsetzung des Vertrags beginnt. Bei mündlichen Verträgen wird davon ausgegangen, dass die Rechnung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, sofern sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum reklamiert wird.

3.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Bestellung bzw. einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.4 Weicht die Angebotsannahme durch den Käufer vom Inhalt des Angebots ab, so ist der Verkäufer nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, dass der Verkäufer etwas anderes mitteilt.

3.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, lauten die Preise in den Angeboten in Euro und verstehen sich zuzüglich MwSt. und sonstiger staatlicher Abgaben sowie zuzüglich Transport- und Verpackungskosten.

Artikel 4 Modelle/Abbildungen/Proben

4.1 Würde dem Käufer ein Modell, eine Abbildung oder ein Muster gezeigt, so dient dies lediglich Anschauungszwecken. Die Eigenschaften der zu liefernden Sachen können von dem Modell, der Abbildung oder dem Muster abweichen, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass die zu liefernde Sache ihnen vollständig entspricht.

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Proben, die er ggfs. auf Wunsch des Verkäufers erhalten hat, sorgfältig auf Fehler, Mängel, Eignung und Verwendbarkeit zu prüfen und seine diesbezüglichen Anmerkungen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung der Proben durch den Käufer gilt als Bestätigung dafür, dass der Verkäufer die den Proben vorausgegangenen Arbeiten richtig ausgeführt hat.

4.3 Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird dem Käufer jede auf seinen Wunsch angefertigte Probe in Rechnung gestellt.

4.4 Die in den Katalogen, den Angeboten, den Anzeigen, den Preislisten und auf der Website dargestellten Modelle, Abbildungen, Mengen, Farben, Maße, Gewichte, Spezifikationen oder Beschreibungen dienen lediglich Anschauungszwecken.

4.5 Geringfügige Abweichungen in Qualität, Abmessungen, Gewicht, Farbe oder anderen Spezifikationen, die sich technisch nicht vermeiden lassen oder handelsüblich sind, stellen keinerlei Leistungsverletzung des Verkäufers bei der Erfüllung seiner Pflichten dar.

4.6 Es wird davon ausgegangen, dass die Zeichnungen, Matrizen, Muster, Schablonen, Modelle, Werkzeuge usw. des Käufers richtig und angemessen sind. Der Verkäufer hat nicht die Pflicht, sie eingehender zu untersuchen.

4.7 Die Zeichnungen, Matrizen, Muster, Schablonen, Modelle, Werkzeuge usw., die Eigentum des Käufers sind oder dem Verkäufer vom Käufer oder über den Käufer zur Verfügung gestellt wurden, werden dem Käufer auf seine Kosten nach Umsetzung des Vertrags zurückgesandt. Der Verkäufer hat das Recht, ihre Rückgabe so lange hinauszuzögern, bis alle Forderungen des Verkäufers gegen den Vertragspartner (einschließlich Forderungen aus früheren oder späteren Verträgen) beglichen sind.

Artikel 5 Umsetzung des Vertrags

5.1 Der Verkäufer setzt den Vertrag nach bestem Wissen und Können sowie entsprechend den geltenden Regeln der Technik und dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft in den Niederlanden um.

5.2 Der Verkäufer legt die Art und Weise der Umsetzung des Vertrags fest, insoweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

5.3 Sofern und insoweit es für die ordnungsgemäße Umsetzung des Vertrags aus Sicht des Verkäufers erforderlich ist, hat der Verkäufer das Recht, bestimmte Arbeiten von ihm benannten Personen einschließlich Dritten ausführen zu lassen. Die Anwendbarkeit von Artikel 404 und Artikel 407 Absatz 2 von Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausgeschlossen. Der Käufer gewährleistet auf eigene Kosten, dass dem Verkäufer rechtzeitig sämtliche Sachen und Angaben zur Verfügung gestellt werden, bezüglich deren der Verkäufer mitteilt, dass sie erforderlich sind oder bezüglich deren der Käufer nach billigem Ermessen weiß, dass sie für die Umsetzung des Vertrags erforderlich sind. Wenn dem Verkäufer die für die Umsetzung des Vertrags erforderlichen Sachen und Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, hat er das Recht, nicht mit der Umsetzung des Vertrags zu beginnen oder die Umsetzung des Vertrags aufzuschieben und dem Vertragspartner die sich aus der Verzögerung ergebenden zusätzlichen Kosten zu den handelsüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

5.4 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden jedweder Art, die darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer von fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Käufers ausgegangen ist.

5.5 Die Kosten, die dem Verkäufer dadurch entstehen, dass die in Artikel 5.4 genannten Voraussetzungen nicht (rechtzeitig) erfüllt wurden, trägt der Käufer.

5.6 Der Verkäufer hat das Recht, in Teilen zu liefern und die Teillieferungen getrennt in Rechnung zu stellen.

5.7 Wird der Vertrag in Phasen umgesetzt, kann der Verkäufer die Umsetzung der zu einer nächsten Phase gehörenden Vertragsteile so lange aufschieben, bis der Käufer die Ergebnisse der vorherigen Phase abgenommen hat.

5.8 Der Verkäufer behält sich die üblichen Toleranzen innerhalb der Branche in Bezug auf die Anzahl und die technischen Daten wie Größen, Gewichte, Farbe (Authentizität), Finish der Pool und dergleichen vor.

5.9 Der Verkäufer ist berechtigt, unter Berücksichtigung der in der Branche üblichen Toleranzen mehr oder weniger als die von ihm angemeldeten Mengen zu liefern. Die tatsächlich gelieferte Menge wird in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Lieferung

6.1 Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung von Sachen „Ex Works“ gemäß Incoterms.

6.2 Besorgt der Verkäufer die Sachen, so erfolgt dies immer an die dem Verkäufer zuletzt bekannte, vom Käufer angegebene Lieferanschrift.

6.3 Wenn die Sachen dem Käufer entsprechend den vereinbarten Incoterms oder anderen Liefervereinbarungen zur Verfügung gestellt wurden oder beim Käufer zur Übergabe angeboten werden, hat der Käufer die Sachen entgegenzunehmen. Nimmt der Käufer die Sachen aus irgendeinem Grund nicht an, kann die Lieferung als Besitzkonstitut durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Verkäufers erfolgen.

6.4 Verweigert der Käufer die Entgegennahme oder versäumt er es, die für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, hat der Verkäufer das Recht, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

6.5 Hat der Käufer die Waren zwei Wochen nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitpunkts immer noch nicht entgegengenommen (entgegennehmen lassen), so ist der Käufer, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, im Verzug und der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag aufzulösen. Ihm steht es dann frei, die genannten Sachen Dritten zu verkaufen. Die damit einhergehenden Kosten und ein etwaiger Mindererlös für die Sachen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

6.6 Der Verkäufer hat das Recht, die Sachen per Nachnahme zu liefern.

6.7 Benötigt der Verkäufer vom Käufer im Rahmen der Umsetzung des Vertrags bestimmte Angaben, so beginnt die Lieferzeit, nachdem der Käufer dem Verkäufer diese Angaben zur Verfügung gestellt hat.

6.8 Hat der Verkäufer eine Lieferfrist angegeben, so dient diese der Orientierung. Eine angegebene Lieferzeit gilt daher grundsätzlich als unverbindliche Frist. Bei Überschreitung einer Frist hat der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug zu setzen und ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb der er seine Pflichten dann zu erfüllen hat.

6.9 Führen Änderungen der Bestellung seitens des Käufers dazu, dass sich die für die Umsetzung des Vertrags erforderliche Zeit verlängert, wird die Lieferzeit um diese zusätzliche Zeit verlängert.

6.10 Der Verkäufer hat das Recht, einen Vorschuss in Rechnung zu stellen. Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung an den Käufer nach Zahlung des Vorschusses.

Artikel 7 Prüfung und Mängelrügen

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bzw. den ausgeführten Auftrag zum Zeitpunkt der Lieferung zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Dabei hat der Käufer auf jeden Fall zu prüfen:
- ob die richtigen Sachen geliefert wurden;

- ob die gelieferten Sachen hinsichtlich Menge und Qualität der Vereinbarung entsprechen;

- ob die Sachen im Falle einer nicht „Ex Works“ erfolgten Lieferung durch den Transport beschädigt wurden.

7.2 Etwaige sichtbare Mängel oder Defizite hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Jegliches Recht des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit sichtbaren Mängeln oder Defiziten erlischt, wenn die sichtbaren Mängel oder Defizite dem Verkäufer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt wurden.

7.3 Etwaige verborgene Mängel hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie festgestellt wurden oder nach billigem Ermessen hätten festgestellt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Jegliches Recht des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit verborgenen Mängeln oder Defiziten erlischt, wenn die verborgenen Mängel oder Defizite dem Verkäufer nicht innerhalb der genannten Frist von 14 Tagen bzw. sechs Monaten angezeigt wurden.

7.4 Angaben zur Qualität, Struktur, Größe, Farbe und Oberfläche des Pols sind nur annähernd gegeben und nur Indikativ. Ausnahmen, die auf diesen Angaben beruhen, sind nicht in der Lage, eine Nichtübereinstimmung zu begründen, sofern diese Abweichungen technisch unvermeidbar sind und/oder in der Branche üblich und akzeptabel sind.

7.5 Die Mängelrüge im Sinne von Artikel 7. 2 und 7.3 hat eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel zu enthalten, sodass der Verkäufer in der Lage ist, angemessene Schritte einzuleiten. Der Käufer hat dem Verkäufer die Gelegenheit zu geben, die Rüge zu untersuchen.

7.6 Schäden an der Verpackung bzw. der Sache sind auf dem Packzettel/CMR-Frachtbrief zu verzeichnen und dem Verkäufer ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

7.7 Der Verkäufer bearbeitet die Rüge unmittelbar nach deren Eingang, es sei denn, es liegt eine nicht rechtzeitige Mängelrüge im Sinne von Artikel 7.2 und 7.3 vor.

7.8 Bei rechtzeitiger Mängelrüge bleibt der Käufer zur Entgegennahme und zur Zahlung der gekauften Sachen verpflichtet. Möchte der Käufer mangelhafte Sachen zurücksenden, so ist dies lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich. Rücksendungen erfolgen franko in unbeschädigten Zustand und in der Originalverpackung.

7.9 Jeglicher Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Käufer Kenntnis von diesem Anspruch erlangt hat, es sei denn, dass der Käufer innerhalb dieser Frist ein Gerichtsverfahren gegen den Verkäufer anhängig gemacht hat.

Artikel 8 Gefahrübergang

8.1 Verweigert der Käufer die Entgegennahme der Sachen, sind die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, einschließlich der Kosten für Transport und Lagerung, sofort fällig.

8.2 Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Sachen, die Gegenstand des Vertrags sind, geht zum dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem sie ihm geliefert werden (siehe Artikel 6).

Artikel 9 Höhere Gewalt

9.1 Eine Pflichtverletzung hat der Verkäufer nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt vorliegt.

9.2 Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den Umständen, die nach dem Gesetz und nach geltender Rechtsprechung dazu gehören, alle äußeren vorhersehbarer und nicht vorhersehbarer Umstände verstanden, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die den Verkäufer an der Erfüllung seiner Pflichten hindern. Darunter fallen insbesondere Arbeitsniederlegungen im Unternehmen des Verkäufers, Brand, Strom-/Computerstörungen, Verkehrsstaus, Ausfuhrbehinderungen, Unterbrechungen bei der Lieferung von Rohstoffen durch Zulieferer sowie ein Mangel an den benötigten Rohstoffen und anderer für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Sachen oder Dienstleistungen.

9.3 Die Vertragspartner können während der Zeit, in der die höhere Gewalt andauert, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aussetzen. Sollte dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauern, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dem anderen Vertragspartner gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

9.4 Insoweit der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine vertraglichen Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder sie noch erfüllen kann, und dieser erfüllte oder noch zu erfüllende Teil hat einen unabhängigen Wert, hat der Verkäufer das Recht, diesen bereits erfüllten oder noch zu erfüllenden Teil getrennt in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als beziehe sie sich auf einen gesonderten Vertrag.

Artikel 10 Aussetzung und Auflösung

10.1 Die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sind unverzüglich und ohne, dass es einer Inverzugsetzung bedarf, fällig und der Verkäufer ist ohne, dass es einer Inverzugsetzung bedarf, befugt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

- der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;

- der Verkäufer nach Abschluss des Vertrags von Umständen Kenntnis erlangt, die berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Käufer seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird;
 - der Käufer sich in Liquidation befindet, selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, er (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm dieser gewährt wurde, oder wenn zu seinen Lasten eine Pfändung vorgenommen wurde, sofern und insoweit die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - der Käufer bei Abschluss des Vertrags aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu stellen und diese Sicherheit nicht gestellt wird oder nicht ausreicht.
- 10.2** Ferner ist der Verkäufer befugt, den Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen), wenn derartige Umstände eintreten, aufgrund deren die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder nach billigem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann, oder wenn anderweitig Umstände eintreten, die ihrem Wesen nach eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nach billigem Ermessen nicht mehr rechtfertigen.
- 10.3** Wird der Vertrag aufgelöst, ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht zu Schadensersatz verpflichtet. Die Auflösung befreit die Vertragspartner von den durch den Vertrag vereinbarten Verbindlichkeiten. Insoweit diese bereits erfüllt wurden, entsteht für die Vertragspartner eine Pflicht zur Rückgewähr der bereits von ihnen erhaltenen Leistungen.
- 10.4** Setzt der Verkäufer die Erfüllung von Pflichten aus, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 10.5** Der Verkäufer behält sich jederzeit das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 11 Stornierung

- 11.1** Möchte der Käufer einen Vertrag nach seinem Zustandekommen stornieren, werden 10 % des Auftragspreises (einschließlich MwSt.) als Stornokosten in Rechnung gestellt. Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers auf Ersatz des vollständigen Schadens und des entgangenen Gewinns.
- 11.2** Verweigert der Käufer bei einer Stornierung die Entgegennahme der Sachen, die der Verkäufer bereits eigens für den Käufer hergestellt hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle sich daraus ergebenden Kosten zu erstatten.
- 11.3** Eine Stornierung hat per Einschreiben zu erfolgen.

Artikel 12 Preis und Kosten

- 12.1** Der Verkäufer unterrichtet den Käufer im gegebenen Fall über eine beabsichtigte Erhöhung des Preises oder des Tarifs. Der Verkäufer teilt dabei den Umfang der Erhöhung und das Datum, an dem sie in Kraft tritt, mit.
- 12.2** Der Käufer hat, sofern vereinbart, das Recht, einen Kreditaufschlag von 2 % in Rechnung zu stellen, der bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum, entfällt.

Artikel 13 Zahlungsweise

- 13.1** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung des fälligen Betrags in der Währung, in der die Rechnung gestellt wurde, auf das Bankkonto des Verkäufers zu erfolgen. Einwände gegen die Höhe einer Rechnung bewirken keinesfalls eine Aussetzung der Zahlungspflicht.
- 13.2** Versäumt der Käufer die Zahlung innerhalb der 30-tägigen Frist, ist er von Rechts wegen im Verzug, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf. Sodann hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1 % je Monat oder Teil eines Monats zu zahlen, es sei denn, dass der gesetzliche Zinssatz bzw. der gesetzliche Zinssatz für Handelsgeschäfte höher ist. In dem Fall ist der höchste Zinssatz fällig. Die Zinsen für den fälligen Betrag werden vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs des Käufers bis zum Zeitpunkt der Begleichung des vollständigen Betrags berechnet.
- 13.3** Zahlungen dienen zunächst der Begleichung der Kosten, danach der Begleichung der angefallenen Zinsen und schließlich der Begleichung der Hauptforderung und der laufenden Zinsen.
- 13.4** Der Käufer hat keinerlei Recht auf Aufrechnung, Aussetzung oder Ermäßigung der Zahlung.

Artikel 14 Inkassokosten

- 14.1** Ist der Käufer mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Pflichten im Verzug, gehen alle angemessenen Kosten zur außergerichtlichen Erlangung der Befriedigung zu Lasten des Käufers. Auf jeden Fall hat der Käufer im Falle einer Geldforderung folgende Inkassokosten zu zahlen:

Hauptforderung bis	Geltender Prozentsatz	Maximum
2.500 €	15 % der Hauptforderung	375 € (min. 40 €)
5.000 €	375 € + 10 % von (Hauptforderung - 2.500 €)	625 €
10.000 €	625 € + 5 % von (Hauptforderung - 5.000 €)	875 €
200.000 €	875 € + 1 % von (Hauptforderung - 10.000 €)	2.775 €
AB 200.000	2.775 € + 0,5% von (Hauptforderung - 2.500 €)	6.775 €

14.2 Sind dem Verkäufer höhere Kosten entstanden, die nach billigem Ermessen notwendig waren, sind auch diese Kosten erstattungsfähig. Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers, insoweit der Käufer in einem Gerichtsverfahren zwischen Verkäufer und Käufer überwiegend unterliegt.

Artikel 15 Garantie

- 15.1** Unter Berücksichtigung von Artikel 7 garantiert der Verkäufer, dass die von ihm gelieferten Sachen über einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Lieferung frei von Entwurfs- und Herstellungsfehlern sind. Jegliche Haftung des Verkäufers für danach auftretende Mängel ist ausgeschlossen.
- 15.2** Der Käufer hat den Kaufgegenstand selbst vorab auf Eignung und Verwendbarkeit zu prüfen. Der Verkäufer gewährt dem Käufer keinerlei Garantie in Bezug auf die Eignung, die Verwendbarkeit, die Farbechtheit, die Zusammensetzung und die verwendeten Stoffe der von ihm hergestellten Sachen und haftet nicht für etwaige sich daraus ergebende Schäden.

Artikel 16 Haftung und Freihaltung

- 16.1** Pflicht nicht erfüllt hat und die Mängel nicht unter Berücksichtigung von Artikel 7 gerügt hat.
- 16.2** Sofern die Haftung für Schäden, die sich aus vom Verkäufer zu vertretenden Mängeln oder Defiziten ergeben, nicht ausgeschlossen ist, hat der Käufer ausschließlich Anspruch auf Reparatur der Sachen oder Ausgleich des Defizits, wenn die Mängel oder Defizite unzulässig sind.
- 16.3** Abweichend vom vorigen Absatz kann der Verkäufer sich dafür entscheiden, die Sachen zu ersetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, sodass die gelieferten Sachen (teilweise) unter (teilweiser) Erstattung des Kaufpreises zurückgeliefert werden. Der Käufer hat lediglich Anspruch auf Ersatz, wenn die Reparatur der Sache nicht möglich ist. Eine ersetzte Sache wird Eigentum des Verkäufers.
- 16.4** Der Verkäufer haftet nicht für:
- Abweichungen, Beschädigungen, Fehler und Mängel, die in den vom Käufer abgenommenen Proben unbemerkt geblieben sind;
 - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Verkäufer von falschen Angaben des Käufers ausgegangen ist;
 - indirekte Schäden wie insbesondere Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen oder Schäden durch Betriebsstillstand;
 - Schäden infolge abgelehnter Roh- und Farbstoffe durch geänderte (nach Vertragsdatum) oder unklare Umweltschutzgesetze oder -normen;
 - unrechtmäßige, zweckentfremdete oder unprofessionelle Verwendung des Liefergegenstands durch den Käufer oder einen Dritten;
 - Verfärbung und Schrumpfung;
 - auf Nichtteignung und Nichtverwendbarkeit zurückzuführende Schäden;
 - Schäden infolge einer ungeeigneten Ablage;
 - Schäden infolge der Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisung;
 - falsche Behandlung bzw. Reinigung.

16.5 Jegliche Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf den Betrag, den die Versicherung des Verkäufers höchstens deckt. Gewährt die Versicherung des Verkäufers in einem Fall keine Deckung, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers höchstens auf den Rechnungsbetrag bzw. den Teil des Rechnungsbetrags, auf den sich die Haftung bezieht.

16.6 Haftet der Verkäufer für direkte Schäden, so ist die Haftung auf den Wert der gelieferten Produkte beschränkt.

16.7 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die sich aus erteilten Empfehlungen ergeben. Empfehlungen werden grundsätzlich auf der Grundlage der dem Verkäufer bekannten Fakten und Umstände sowie nach Abstimmung mit dem Käufer erteilt. Die Absicht des Käufers ist dabei für den Verkäufer Richtschnur und Ausgangspunkt.

16.8 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen für Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit der Geschäftsführung des Verkäufers zurückzuführen ist.

16.9 Der Käufer verpflichtet sich:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Beschädigung und Verlust (einschließlich Diebstahl) zu versichern und versichert zu lassen und den Versicherungsschein zur Einsicht zu geben;
- sämtliche Ansprüche des Käufers gegen die Versicherer an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen dem Verkäufer auf dessen erste Aufforderung hin zu verpfänden;
- die Forderungen, die der Käufer gegen seine Abnehmer beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erhält, dem Verkäufer auf dessen erste Aufforderung hin zu verpfänden;
- die gelieferten Sachen, die durch Zahlung Eigentum des Käufers geworden sind, dem Verkäufer zur zusätzlichen Sicherheit für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer haben sollte, auf erste Aufforderung des Verkäufers hin zu verpfänden;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen; anderweitig an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts an den Sachen ergreifen will und die den Käufer nicht unangemessen an seiner normalen Geschäftstätigkeit hindern.

Artikel 17 Geistiges Eigentum und Urheberrechte

- 17.1** Unbeschadet der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält der Verkäufer sich alle Rechte an geistigen und gewerblichen Eigentum vor, d. h. insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Musterrechte und Rechte am Handelsnamen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer Inhaber sämtlicher Rechte an geistigen und gewerblichen Eigentum der Sachen, und zwar unabhängig davon, ob dem Käufer dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Entsprechendes gilt in Bezug auf Entwürfe, Halberzeugnisse, Verpackungen, Etiketten, Zeichnungen, Muster, Dessins und Know-how.
- 17.2** Es ist dem Käufer untersagt, die Rechte des Verkäufers am geistigen Eigentum ohne dessen schriftliche Zustimmung Dritten zur Verfügung zu stellen, zur Einsicht zu geben, zu kopieren oder zu verwenden, ohne dies mitzuteilen. Sämtliche vom Verkäufer angefertigten Schriftstücke sind ihm auf seine erste Aufforderung hin unverzüglich zurückzugeben.
- 17.3** Der Käufer garantiert dem Verkäufer, dass durch die Umsetzung des Vertrags keinerlei Rechte Dritter am geistigen oder gewerblichen Eigentum verletzt werden. Der Käufer hält den Verkäufer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 18 Ausfuhr/Transport

- 18.1** Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung von Ausfuhrtransaktionen vorab zu erfolgen.
- 18.2** Der Käufer garantiert, dass, wenn für die Einfuhr der Sachen in das Bestimmungsland eine Einfuhrbescheinigung oder -genehmigung notwendig ist, eine derartige Einfuhrbescheinigung oder eine derartige Einfuhrgenehmigung für den Versand eingeholt wurde oder wird.
- 18.3** Übernimmt der Verkäufer den Transport oder die Lagerung der Sachen, die Gegenstand des Vertrags sind, so erfolgt dies vollumfänglich auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 18.4** Sofern und insoweit der Verkäufer den Transport, die Lagerung, den

Versand, die Verpackung u. Ä. übernimmt, legt der Verkäufer, wenn der Käufer dem Verkäufer keine diesbezüglichen konkreten Anweisungen erteilt hat, fest, in welcher Art und Weise dies erfolgt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Gefährübergang „Ex Works“ gemäß den Incoterms.

18.5 Etwaige spezielle Wünsche des Käufers bezüglich des Transports, des Versands oder der Lagerung werden nur auf Kosten des Käufers ausgeführt.

Artikel 19 Eigentumsvorbehalt

- 19.1** Die vom Verkäufer gelieferten Sachen bleiben so lange Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle folgenden, aus den mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträgen hervorgehenden Pflichten erfüllt hat:
- die Erbringung der Gegenleistung/en für die gelieferte/n oder zu liefernde/n Sache/n;
 - die Erbringung der Gegenleistung/en für die im Rahmen des Kaufvertrags/der Kaufverträge vom Verkäufer erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen;
 - die Erfüllung etwaiger Forderungen wegen der Nichterfüllung eines Kaufvertrags bzw. mehrerer Kaufverträge seitens des Käufers.
- 19.2** Vom Verkäufer gelieferten Sachen, die gemäß Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen lediglich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft oder verarbeitet werden, wenn der Käufer sich dabei ebenfalls das Eigentum vorbehält. Ein Weiterverkauf oder eine Verarbeitung im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit liegt auf jeden Fall nicht im Falle der Insolvenz des Käufers oder eines ihm gewährten gerichtlichen Zahlungsaufschubs vor. Im Übrigen ist es dem Käufer untersagt, die Sachen zu verpfänden oder irgendein anderes Recht an ihnen zu bestellen.
- 19.3** Wenn der Käufer seine Pflichten nicht erfüllt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er seine Pflichten nicht erfüllen wird, hat der Verkäufer das Recht, die gelieferten Sachen, die unter den in Absatz 1 erwähnten Eigentumsvorbehalt fallen, bei dem Käufer oder den Dritten, die die Sachen für den Käufer besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer erteilt dem Verkäufer bereits jetzt für später die Zustimmung, die Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Verkäufers befindet. Der Käufer ist unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 10 % je Tag des jeweiligen zu zahlenden Betrags, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf, ferner verpflichtet, daran vollumfänglich mitzuwirken.
- 19.4** Nachdem der Käufer die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen beim Käufer abgeholt hat, wird dem Käufer ein Betrag gutgeschrieben, der dem am Tag der Abholung geltenden Einkaufspreis entspricht, höchstens jedoch der dem Käufer in Rechnung gestellte Betrag. Der Verkäufer kann von dem gutzuschreibenden Betrag einen Betrag für eine Wertminderung beispielsweise wegen einer Beschädigung oder Veralterung sowie für dem Verkäufer entstandene Kosten abziehen.
- 19.5** Wollen Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen wahrnehmen (lassen) oder geltend machen (lassen), ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 19.6** Der Käufer verpflichtet sich:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Beschädigung und Verlust (einschließlich Diebstahl) zu versichern und versichert zu lassen und den Versicherungsschein zur Einsicht zu geben;
- sämtliche Ansprüche des Käufers gegen die Versicherer an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen dem Verkäufer auf dessen erste Aufforderung hin zu verpfänden;
- die Forderungen, die der Käufer gegen seine Abnehmer beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erhält, dem Verkäufer auf dessen erste Aufforderung hin zu verpfänden;
- die gelieferten Sachen, die durch Zahlung Eigentum des Käufers geworden sind, dem Verkäufer zur zusätzlichen Sicherheit für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer haben sollte, auf erste Aufforderung des Verkäufers hin zu verpfänden;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen; anderweitig an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts an den Sachen ergreifen will und die den Käufer nicht unangemessen an seiner normalen Geschäftstätigkeit hindern.

Artikel 20 Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen

Ausschließlich die in Niederländischer Sprache aufgesetzte Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist authentisch. Sind diese Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache geschrieben, handelt es sich um eine Übersetzung des Niederländischen Text. Widerspricht eine Übersetzung in irgendeiner Weise dem Niederländischen Text, genießt der Niederländische Text, der gemäß Artikel 23 in der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer in Zwolle (Niederlande) hinterlegt ist, Vorrang.

Artikel 21 Streitfälle

Streitfälle anlässlich des von den Vertragspartnern geschlossenen Vertrags werden in erster Instanz von dem Gericht beigelegt, das am Geschäftssitz des Verkäufers zuständig ist. Dessen ungeachtet hat der Verkäufer das Recht, den Streitfall dem gesetzlich zuständigen Gericht vorzulegen.

Artikel 22 Anwendbares Recht

Die Verträge zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen niederländischem Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrecht-sübereinkommens (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 23 Hinterlegung

Diese Geschäftsbedingungen wurden in der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer in Zwolle (Niederlande) hinterlegt.